

**Zeitschrift:** Schweizerische Bauzeitung  
**Herausgeber:** Verlags-AG der akademischen technischen Vereine  
**Band:** 13/14 (1889)  
**Heft:** 22

## Vereinsnachrichten

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 21.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

in seiner Beschreibung des Unnoth\*) sagt, dass dieser Posten ursprünglich ein isolirtes Werk gewesen sei. Erst um die Mitte des XIV. Jahrhunderts tauchten Bedenken auf, dass dieses Werk unter Umständen auch zur Gegenveste werden könnte; der Emmersberg wurde desshalb in die Stadtbefestigung hineingezogen und zwar so, dass westlich von dem Schutzgatter über den Gerberbach und östlich vom Schwarzhore zwei nach dem Zwinghof aufsteigende Mauern errichtet wurden. Beide wurden mit Laufgängen bekrönt, durch „Stotzen“ (Strebepfeiler) verstärkt und mit „Erggern“ (Wachtthürmen) bewehrt. Damit aber zugleich die Stadt vor Feuers- und anderer Gefahr „ohne Noth“ sei, wurde über der östlichen Courtine, oberhalb des sog. Römerthürmchens, nahe beim Zwinghof ein hoher viereckiger Wachtthurm erbaut. Dieser hat den nachmaligen Namen für das Hauptwerk abgegeben. Es wurde erst „Annot“ und später der „Unnoth“, d. h. also „ohne Noth“ genannt. Der erstere Name ist schon 1392 urkundlich beglaubigt \*\*), die Bezeichnung „Unnoth“ dagegen taucht meines Wissens erst 1522 auf\*\*\*).

Und welchen Deutungen hat dieser Name gerufen! Harder hat darüber eine kleine Blumenlese gehalten: zuvörderst — und dieser Glaube ist ja noch heute verbreitet —

hatte, die Besatzung im Nothfalle von der Stadt aus mit Munition und Proviant zu versehen\*). (Fortsetzg. folgt.)

## Wettbewerb für ein neues Postgebäude in Genf.

(Mit einer Tafel.)

Der gleichfalls mit einem zweiten Preise ausgezeichnete Entwurf „Lumen“ der HH. Gebrüder Camoletti, Architekten in Genf findet sich in gegenwärtiger Nummer durch eine Ansicht der Hauptfaçade und zwei Grundrisse dargestellt.

## Die Delegirten-Versammlung des schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Vereins,

welche am 26. Mai in Bern stattfand, wurde Vormittags gegen 11 Uhr vom Präsidenten des Central-Comites, Herrn Nationalrath Dr. A. Bürkli-Ziegler, eröffnet.

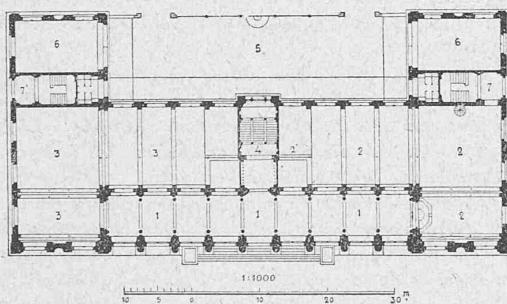
Bei dem Aufruf ergab sich, dass folgende Sectionen vertreten waren:

1. Aargau durch die HH. Ing. Bächli und von Wyttbach.
2. Basel durch Herrn Ing. Aliothe von Speyr;

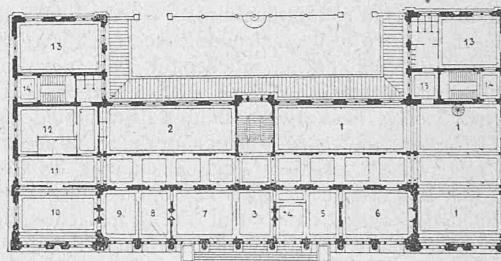
### Wettbewerb für ein neues Postgebäude in Genf.

Entwurf der HH. Gebrüder Camoletti, in Genf.

Zweiter Preis. — Motto: „Lumen“.



Grundriss vom Erdgeschoss.  
Legende: 1. Schalterhalle. 2. Briefbureau. 2'. Mandatbureau. 3. Fahrpostbüro. 4. Haupttreppe. 5. Posthof. 6. Remisen. 7. Privatwohnungstreppe.



Grundriss vom ersten Stock.

Legende: 1. Briefträger. 2. Matériel. 3. Director. 4. Wartezimmer. 5. Wartsaal. 6. Conferenzzimmer. 7. Kanzlei. 8. Adjunct. 9. Controleur. 10. Controle. 11. Nebenraum. 12. Cassa. 13. Archiv. 14. Privatwohnungstreppe. 15. Toilette.

hat man die Bezeichnung Unnoth für einen Spottnamen gehalten. In der That soll auf einer Brücke in Freiburg (Uechtland? oder Breisgau?) die Aufschrift gestanden haben: „Schaffhausen baut ein Schloss und darf sin nit“ u. s. w. Aber auch in Schaffhausen selber mag der Aufwand mit Zeit und Geld, den der Bau gekostet hatte, einen nicht unliebsamen Anlass zur schmälergerlichen Kritik geboten haben. Das war ohne Zweifel der Grund, der Rüeger bestimmte, der Sache eine Wendung zu geben, indem er die Veste statt Unnoth „Munoth“ nannte und diese Bezeichnung aus dem lateinischen Munitio, d. h. Veste oder Wehré ableitete, „was ihm jedoch“, fügt Harder schalkhaft bei, „zu seinen Lebzeiten nicht mehr gelang“†).

Man weiss, dass die mittelalterliche Poesie auch in der Benennung der städtischen Wehrthürme ihren Ausdruck gefunden hat. Bald hat man dieselben mit Trutznamen getauft, wie Katze, Widder, Wogdenhals, Stichdengesellen, bald spielt die Benennung auf die Bestimmung der Thürme an: Harnisch-, Lutten-, Pulverthurm, Lugindstadt, Luginsland, Schadengard u. s. w. und wieder eine Parallelie hat Schaffhausen aufzuweisen: „Undurft“ wurde einer der Thürme genannt, die aus der westlichen Courtine zwischen Stadt und Unnoth vorspringen, weil er den Zweck

\*) H. W. Harder, historische Beschreibung des Munot's zu Schaffhausen. 5. Aufl. Schaffhausen 1877. S. 5.

\*\*) 1. c. S. 6.

\*\*\*) 1. c. S. 13.

†) Harder S. 30.

3. Bern durch die HH. Präsident Stadtgenieur von Linden, Prof. Hans Auer, Ing. G. Anselmier, Ing. Moritz Probst und Oberingenieur E. Ganguillet;
4. Freiburg durch die HH. Arch. Ad. Fraisse und C. Winkler;
5. Vierwaldstätte durch die HH. Präsident Arch. A. Cattani, Ing. Friedr. Jordan und Arch. Dagobert Kaiser;
6. Solothurn durch den Herrn Ingenieur Spielmann;
7. St. Gallen durch die HH. Präsident Arch. Pfeiffer und Arch. Kessler;
8. Waadt durch die HH. Präsident Oberingenieur J. Meyer und Oberingenieur L. Delarageaz;
9. Zürich durch die HH. Stadtgenieur W. Burkhard-Streuli, Prof. L. Tetmajer und Ing. A. Waldner.

Ausser dem Präsidenten des Central-Comites war dieses noch durch die HH. Professor E. Gerlich und Ing. W. Weissenbach vertreten.

Als Gäste waren eingeladen worden die HH. Telegraphen-Director Frey und Dr. Rothen.

*I. Protocoll.* Da in Bd. XI., Nr. 19 der „Schw. Bauzg.“ ein Auszug des Protocolls der letzten Sitzung veröffentlicht worden ist, so wird hierauf verwiesen und von der Vorlesung des Protocolls abgesehen.

*II. Electrische Linien.* Das Haupttractandum der Versammlung bildet die Besprechung des in nächster Session des Nationalrathes zur Behandlung gelangenden Bundes-

\*) J. J. Rüeger's Chronik der Stadt und Landschaft Schaffhausen. Herausgegeben von dem histor. Verein des Cl. Schaffhausen. Schaffhausen 1880. S. 363 n. 8.

gesetzes betreffend die Errichtung von electricischen Linien. Der Vorsitzende eröffnet die Discussion mit einem Hinweis auf die grosse Bedeutung, welche dieses Gesetz für die industrielle Entwicklung unseres Landes hat. Vielfach ist die Befürchtung ausgesprochen worden, dass der vorliegende Entwurf vielleicht allzusehr im Interesse des Telegraphen- und Telephon-Monopols die Privatindustrie hemmen könnte. Einer Anregung der Section Waadt, diese Angelegenheit in den Sectionen des Vereins zu besprechen, glaubte das Central-Comite am zweckmässigsten dadurch nachzukommen, dass es eine Commission von Sachverständigen um Abgabe eines Berichtes bezw. um Vorlage einer Eingabe an die Bundes-Versammlung ersuchte. Diese Commission, bestehend aus dem Sprechenden als Präsident den HH. Dr. Borel, Director Brown, Ing. Bürgin, Dr. Rothen, Prof. Schneebeli, Dr. Ryf und Ingenieur Weissenbach hat sich am 10. Mai in Olten versammelt und ist dazu gelangt mehrere erhebliche Änderungen an dem Gesetzesentwurf vorzuschlagen. Der Entwurf der Oltener-Versammlung, nebst der ursprünglichen bündesrätlichen (S. 41 d. B.) und der vom Ständerath angenommenen Vorlage ist den Sectionen zugestellt worden.

Die Oltener Commission konnte sich nicht verhehlen, dass, obschon die Zusicherungen, welche der Bundesrath in der den Gesetzesentwurf begleitenden Botschaft gibt, beruhigend wirken können, der Buchstabe des Entwurfes in mancher Hinsicht allzuschärf gefasst scheint. Gegenüber der Ansicht, dass dem electricischen Nachrichtendienst, welcher zuerst da war und vom Bunde monopolisiert worden ist, nach allen Richtungen die Priorität zukommen müsse, wurde die Wichtigkeit der Leitungen für die Uebertragung electricischer Energie, die ja auch in vielen Fällen ebensogut wie der Nachrichtendienst der Allgemeinheit zu dienen haben, betont. Es wurde gewünscht, dass diesen beiden Anwendungen der Electricität *Gleichberechtigung* zugesprochen werde. Eine zweite ebenso wichtige Frage ist die: Wer entscheidet im Streitfalle? Soll der Bundesrath in allen Fällen die letzte Instanz sein, die zu entscheiden hat, wenn der Nachrichtendienst und die Energieübertragung in Conflict kommen? Die volle Unparteilichkeit und der gute Wille des Bundesrathes soll keinem Zweifel ausgesetzt sein, aber es kann doch vorkommen, dass derselbe Richter in eigener Sache ist. Gewöhnlich entscheidet das Departement auf den Bericht seiner fachmännischen Beamten hin und auch dem Bundesrath liegt oft nur die Meinungsäusserung des bezüglichen Departements vor, so dass die Gegenpartei Mühe hat zum Wort zu kommen. Die Oltener-Versammlung wollte nun nicht so weit gehen wie die Vereinigung der Electrotechniker, die in der den eidgenössischen Räthen eingereichten Druckschrift\*) alle Differenzen auf richterlichem Wege entschieden haben will. Sie musste sich sagen, dass die Mehrzahl der Anstände auf administrativem Wege erledigt werden kann; aber für den Fall, dass eine Verständigung nicht zu erzielen wäre, hielt sie es für nützlich, die Einholung eines Gutachtens von unparteiischen Sachverständigen in Vorschlag zu bringen. Dies sind die beiden wesentlichsten Änderungen, welche die Oltener-Versammlung an dem Gesetzesentwurf anbringen möchte. Mehrere andere Abänderungen sind von weniger grosser Tragweite.

Nach diesem einleitenden Votum des Vorsitzenden wird, da im allgemeinen Rathschlag das Wort nicht verlangt wurde, auf die artikelweise Berathung des von der Oltener-Versammlung vorgeschlagenen Gesetzes-Entwurfes eingetreten:

An der Discussion betheiligen sich die HH. Alioth, Cattani, Delarageaz, Director Frey, Ganguillet, Jean Meyer, Dr. Rothen, Spielmann, Tetmajer, Weissenbach, Winkler und Waldner.

Als Titel des Gesetzes wird, entgegen dem ständ-

\*) L'électricité industrielle et la téléphonie en Suisse par A. Palaz, Docteur ès-sciences. Mémoire rédigé à l'occasion du projet de la loi fédérale concernant l'établissement des lignes électriques et présenté aux Chambres fédérales par les délégués représentant l'industrie électrique suisse. Lausanne. Imprimerie Auguste Jaunin 1889.

räthlichen Beschluss, welcher lautet: „Bundesgesetz betreffend die Errichtung von Telegraphen- und Telephon-Linien“, wieder auf die bündesrätliche Fassung, lautend: „Bundesgesetz betreffend die Errichtung von electricischen Linien“ zurückgekommen, indem dieser Titel unzweifelhaft richtiger ist, da es sich nicht nur um Telegraphen- und Telephon-Linien, sondern um electriche Leitungen überhaupt handelt.

**Art. 1** wird genau nach der Oltener-Vorlage angenommen. Von dem bündesrätlichen Entwurf unterscheidet sich der Artikel dadurch, dass es heisst, sowie auch *öffentliche Canäle, Flüsse, Seen, anstatt: sowie auch Canäle, Flüsse, Seen etc.* und ferner durch den Zusatz am Schluss:

„immerhin unter vollständiger Wahrung der Zwecke, für welche die in Anspruch genommenen Plätze, Strassen u. s. w. bestimmt sind.“

**Art. 2.** Unveränderte Annahme der Oltener Vorlage. Dieselbe ist gebildet aus Lemma 2 von Art. 1 des bündesrätlichen Entwurfes mit dem Zusatz am Schluss:

„Zur Anbringung von Stützpunkten und Legung von unterirdischen Leitungen kann der Bund das Expropriationsrecht in Anspruch nehmen.“

**Art. 3.** Ebenfalls unveränderte Annahme der Vorlage. Dieselbe entspricht im Eingang dem Art. 2 des bündesrätlichen Entwurfes und hat folgenden Zusatz erhalten:

„Im Falle von Differenzen entscheidet der Bundesrath, in wichtigen Fällen auf Grundlage eines Gutachtens von unparteiischen Sachverständigen.“

**Art. 4** wird gleichfalls unverändert angenommen. Dieselbe unterscheidet sich mehrfach sowohl vom bündesrätlichen Entwurf (Art. 3) als vom Beschluss des Ständerathes\*) und lautet:

„Baumäste, welche von einem benachbarten Grundstücke auf öffentliche Plätze, Strassen, Wege, Canäle, Flüsse oder Seen überragen und eine dem Bunde gehörende Telegraphen- oder Telephonlinie gefährden oder die Benutzung einer solchen Leitung stören, sind vom Eigentümer des Baumes zu beseitigen.“

Die eidgenössische Verwaltung hat derartige Begehren dem Eigentümer durch Vermittlung der zuständigen Ortsbehörde zu eröffnen. Wird dem Begehren nicht innert acht Tagen nach erfolgter Anzeige entsprochen, so hat die zuständige Ortsbehörde nach Feststellung des allfälligen Schadens die Entfernung der Aeste vorsunehmen. Im Weigerungsfalle ist die eidgenössische Verwaltung befugt, die Ausästung selbst vornehmen zu lassen.

Die Frage, ob hiefür Entschädigung zu bezahlen sei, und die Festsetzung der Höhe der Entschädigung wird im Streitfalle nach den massgebenden Gesetzen von den zuständigen Instanzen entschieden.“

**Art. 5.** Hier wird anstatt „binnen Frist“ wieder aufgenommen: „binnen angemessener Frist“, wie im bündesrätlichen Entwurf; sonst bleibt die Vorlage unverändert; dieselbe lautet:

Art. 5. Wird über den gemäss Art. 1 und 2, Absatz 1 in Anspruch genommenen Boden von dem Eigentümer eine Verfügung getroffen, deren Vollziehung eine Änderung oder Beseitigung der errichteten Leitung nötig macht, so ist die Aufforderung hiezu schriftlich an die eidgenössische Verwaltung zu erlassen, welche binnen angemessener Frist die Änderung vorzunehmen oder die Leitung zu be seitigen hat.

Die Eigentümer von Grundstücken oder Gebäuden, welche gegen eine periodische Entschädigung für die Anbringung von Stützpunkten oder Legung von unterirdischen Leitungen in Anspruch genommen worden sind (Art. 2, Abs. 2), können eine neue Festsetzung der Entschädigung verlangen, wenn sie eine Änderung in der Benutzung der in Anspruch genommenen Grundstücke oder Gebäude vornehmen wollen.

**Art. 6, 7 und 8,** werden genau nach dem Entwurf des Bundesrathes angenommen, da nach den Mittheilungen des Herrn Director Frey der Wortlaut dieser Artikel auf einer Vereinbarung zwischen den Eisenbahn-Verwaltungen und dem Departement beruht.

**Art. 9** enthält eine Reihe Abänderungen und Zusätze gegenüber Art. 8 der bündes- und ständeräthlichen Fassung. Auf Antrag der Section Waadt wird ein Zusatz aufgenommen,

\*) Die Abänderungen sind durch Cursivschrift hervorgehoben.

wonach Entschädigungsfragen durch das Bundesgericht zu erledigen sind. Ferner wird auf Antrag von Dr. Rothen bestimmt, dass für den Unterhalt und Betrieb von Starkstrom-Leitungen dieselben Grundsätze massgebend seien, wie für die Anlage. Der Artikel lautet nun:

Art. 9. Vor der Anlegung von electrischen Leitungen für Starkströme zum Zwecke der Beleuchtung oder Kraftübertragung u. s. w. sind die bezüglichen Pläne sammt allen nötigen Angaben der eidgenössischen Verwaltung vorzulegen, *insoweit solche Leitungen in oder über öffentlichem Grund angebracht werden*. Die eidgenössische Verwaltung hat dafür zu sorgen, dass von dem Unternehmer der Starkstromleitung die erforderlichen Massnahmen getroffen werden, um die Telegraphen- und Telephonanstalten gegen jede Gefährdung und Betriebsstörung *durch die Starkstromleitung sicherzustellen und die zukünftige Ausdehnung derselben nicht zu verunmöglichen*. Die eidgenössische Verwaltung wird ihrerseits auch ihre Leitungen ändern, soweit dies zur Erreichung dieses Zweckes angemessen erscheint, und an denselben die dem jeweiligen Stande der Technik entsprechenden Anordnungen treffen um Störungen abzuhalten.

Für den Unterhalt und Betrieb von Starkstrom-Leitungen sind dieselben Grundsätze massgebend wie für die Anlage.

Kommt eine Verständigung über die zu treffenden Massnahmen nicht zu Stande, so hat der Bundesrath nach Einholung eines Gutachtens von unparteiischen Sachverständigen zu entscheiden. Entschädigungsfragen sind durch das Bundesgericht zu erledigen.

Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht vom 4. Februar 1853 bleiben vorbehalten.

**Art. 11 und 12.** Unveränderte Annahme der bundesrätlichen Fassung.

Zu Art. 10 wird der Wunsch geäussert, dass den Beteiligten Gelegenheit gegeben werde, sich über die Verordnung betreffend die Leitungen für Starkströme auszusprechen, bevor dieselbe definitiv erlassen wird. Ebenso wird der Hoffnung Raum gegeben, der Bund möge die electrischen Starkstromleitungen unter seine eigene Jurisdiction nehmen, hiefür, ähnlich wie bei den Eisenbahnen, Concessionen ertheilen und für die Errichtung von Stützpunkten oder für die Legung von unterirdischen Leitungen über Privateigentum das Expropriationsverfahren ermöglichen. Damit werden die Berathungen über diesen Gegenstand geschlossen.

**III. Festigkeitsanstalt.** Nach einer Berichterstattung des Vorsitzenden und ergänzenden Referaten von Prof. Gerlich und Tetmajer wird das Centralcomite eingeladen, eine Eingabe an den Bundesrath zu machen, in welcher die Ausführung eines geeigneten Baues für die eidg. Festigkeitsanstalt unterstützt wird.

**IV. Jahresversammlung in St. Gallen.** Laut einer Mittheilung des Localcomite hat sich dasselbe wie folgt constituiert: Präsident: Herr Architekt *Pfeiffer*; Vicepräsident: Herr Architekt *Kessler*; Actuar: Herr Ingenieur *Kilchmann*

Aus dem allerdings noch nicht endgültig festgestellten Programm ist ersichtlich, dass zwei interessante Vorträge in Aussicht stehen: der eine von Rhein ingenieur J. Wey über die historische Entwicklung der Rheinincorrection von ihren ersten Anfängen bis zu und mit den Durchstichsprojekten, der andere von Architekt Hardegger über Bauten und Baumeister des Klosters St. Gallen. Für den zweiten Tag wird eine Fahrt auf der sehenswerthen Bahn von St. Gallen nach Gais und ein Bankett in Appenzell oder im Wildbad geplant.

Hinsichtlich des Zeitpunktes wird beschlossen, die Versammlung auf Ende September zu vertagen.

**Verschiedenes.** Der Vorsitzende macht die erfreuliche Mittheilung, dass das Centralcomite vor einiger Zeit durch eine Geldsendung im Betrage von über 5000 Fr. überrascht worden sei. Die Summe kam aus den Vereinigten Staaten und war von den dortigen Collegen zusammengelegt worden, um der Familie des am 6. Mai vorigen Jahres (Bd. XII. S. 126) verstorbenen Wilhelm Kutter, die, wie man dort erfahren habe, in etwas bedrängten Verhältnissen lebe, übergeben zu werden. Es bilde dies gleichzeitig auch eine Anerkennung der Verdienste, welche sich die HH. Gan-

guillet und Kutter durch ihr Werk um die Ingenieurwissenschaft erworben haben. Die hochherzige Gabe der amerikanischen Collegen, die schon längst der Familie Kutter zugestellt worden ist, soll vom Centralcomite in angemessener Weise verdankt werden.

### Le graphophone de Tainter.

Le graphophone est un perfectionnement de l'ancien phonographe d'Edison. La principale différence porte sur la manière d'inscrire la voix. Edison imprime les vibrations de la voix en creux sur du papier d'étain au moyen d'un stylet attaché à la membrane vibrante, tandis que Tainter se sert d'un stylet tranchant attaché à la membrane vibrante. Ce stylet découpe sur un cylindre enduit de cire un copeau plus ou moins épais, suivant les vibrations de la membrane. L'inscription est bien plus nette et permet de reproduire la parole aussi clairement qu'elle a été prononcée, avec le même accent et les mêmes intonations.

Monsieur Percival Lee Waters présentera le graphophone à la société des anciens élèves de l'école polytechnique fédérale dans la séance du 6 Juin à Paris et nos collègues pourront se convaincre par eux-même de la perfection à laquelle M. Tainter a amené cet instrument.

### Miscellanea.

**Wallerns Lapidarfarben-Präparate.** Ueber diese von Maler Wallern in den Handel gebrachten, neuen Farben wird uns von sachverständiger Seite geschrieben: Die Eigenschaften derselben lassen sich wie folgt zusammenfassen: Porosität, matter Ton, Haltbarkeit, Geruchlosigkeit, Feuer- und Wetterbeständigkeit, wozu noch der billigere Preis gegenüber andern Präparaten zu rechnen ist. Durch die Porosität wird die Durchlüftung und Austrocknung des Mauerwerkes ermöglicht, was bekanntlich bei Oelfarbenanstrich nicht der Fall ist. Man beachte beispielsweise die mit Oelfarbenanstrich versehenen Wände eines Versammlungssaales, wenn derselbe mit Menschen gefüllt ist. Da werden die Wände sehr rasch feucht und sehen oft wie berieselte Flächen aus. In den Augen des Hygiénikers ist die Porosität die Hauptegenschaft, dazu kommt noch die Abwaschbarkeit (selbst mit Säuren), wodurch Desinfectionen leicht ermöglicht werden. Die Farben sind verwendbar auf frischem Cement-, auf Kalk- und Gypsmörtel, ferner auf Papierstück, Thon, Holz, sowie auf Metallen. Bei Oefenanstreich soll selbst die Glühhitze der Farbe nicht schaden. Die Farben trocknen schnell, hinterlassen keinen Geruch, sind giftfrei und lassen sich leicht auftragen. Sie eignen sich vornehmlich zur Decorationsmalerei und zu Bronzirungen. Versuche, welche in Wien von Fachmännern mit diesen Farben vorgenommen worden sind, sollen gute Resultate ergeben haben.

**Electrische Linien.** Wir erlauben uns, auf das in dieser Nummer veröffentlichte Protocoll der Delegirten-Versammlung des Schweiz. Ingenieur- und Architekten-Vereins aufmerksam zu machen, in welcher die Frage der electrischen Leitungen in einlässlicher Weise besprochen und von competenter Seite begutachtet worden ist. Im Laufe dieser Woche hat die nationalräthliche Commission diesen Gegenstand ebenfalls berathen und — wie die Tagesblätter gemeldet haben — den Anschauungen der schweizerischen Technikerschaft eine billige Berücksichtigung geschenkt. Wir wollen hoffen, dass das Nämliche der Fall sein werde in der künftigen Session unserer eidg. Räthe. Mögen daselbst die Stimmen der wenigen Fachmänner, die über diese für die schweizerische Industrie sehr wichtige Frage in competenter Weise sich aussprechen können Beachtung finden. Wie wir vernehmen, haben auch mehrere schweizerische Städteverwaltungen (Genf, Zürich, Basel, St. Gallen) sich in Eingaben für den vom Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Verein eingenommenen Standpunkt ausgesprochen.

Die Pilatusbahn wird am 4. Juni eröffnet.

Die Bürgenstockbahn ist an eine Actiengesellschaft übergegangen.